

Aktuelle EU-Justizthemen April/Mai 2017



Europapolitische Grundsatzfragen

BREXIT: Leitlinien des Europäischen Rates für die Verhandlungen nach Artikel 50 EUV

Auf der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates am 29.04.2017 haben die Staats- und Regierungschefs der 27 Mitgliedstaaten einvernehmlich die Leitlinien für die Verhandlungen zum BREXIT verabschiedet. In 22 Unterpunkten sind die Rahmenbedingungen festgelegt worden, unter denen bis zum Fristablauf am 29.03.2019 die Verhandlungen über einen geordneten Austritt einerseits und über die künftigen Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich andererseits geführt werden sollen.

Einleitend wird klargestellt, dass das Vereinigte Königreich auch künftig ein enger Partner bleiben möge. Jedes Abkommen müsse in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten stehen und faire Wettbewerbsbedingungen sicherstellen. Die vier Grundfreiheiten des Binnenmarktes seien unteilbar. Eine „Rosinenpickerei“ werde es nicht geben. Wichtig sei zudem die Transparenz der Verhandlungen, welche in einem Gesamtpaket münden sollen und nicht einzelne Bereiche separat regeln. Verhandlungen sollen zudem ausschließlich über die Kanäle geführt werden, die in den Leitlinien festgelegt sind. Die Verhandlungen sollten im Schwerpunkt darauf ausgerichtet sein, Klarheit und Rechtssicherheit für Bürger, Unternehmen, Akteure und internationale Partner zu gewährleisten. Störungen sollten weitestgehend begrenzt und Unsicherheiten verringert werden.

Zwar sollten Verhandlungen über den Austritt nach Artikel 50 EUV und die künftigen Beziehungen grundsätzlich getrennt voneinander betrachtet werden. Der Europäische Rat ist jedoch bereit, erste vorbereitende Gespräche über die künftige Zusammenarbeit zu führen, sobald ausreichende Fortschritte beim Austrittsabkommen erreicht worden sind. Übergangsregelungen seien zulässig – und angesichts der Komplexität der zu klärenden Fragen unumgänglich –, müssten jedoch eindeutig und befristet sein und zudem wirksame Durchsetzungsmechanismen vorsehen.

Oberste Priorität habe eine Einigung über den **Status und die Rechte der Bürger**, die im Vereinigten Königreich leben und arbeiten und aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, oder der Bürger des Vereinigten Königreichs, die ihren Lebensmittelpunkt in einem anderen EU-Mitgliedstaat unterhalten. Für Unternehmen im Vereinigten Königreich und solche, die Geschäftsbeziehungen zu solchen Unternehmen unterhalten, sollte ein Rechtsvakuum vermieden werden.

Von entscheidender Bedeutung seien zudem die **Beziehungen zwischen Irland und dem zu Großbritannien zählenden Nordirland**. Hierbei werde es sich künftig um eine Außengrenze handeln. Um eine „harte“ Grenze zu vermeiden, seien flexible und „einfallsreiche“ Lösungen erforderlich. Ein besonderes Augenmerk sei auch auf in Bezug auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs auf Zypern sowie die Situation in Gibraltar zu legen. In Bezug auf die Hoheitszonen in Zypern seien bilaterale Übereinkünfte insbesondere hinsichtlich der EU-Bürger, die in den Hoheitszonen wohnen und arbeiten, anzuerkennen.

In Bezug auf **finanzielle Fragen**, auch im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Entwicklungsfond und der Europäischen Zentralbank, soll

sichergestellt werden, dass das Vereinigte Königreich allen Verpflichtungen nachkommt, die im gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Union entstanden sind (angeblich 60 Milliarden Euro).

Weitere Aspekte betreffen:

- die Behandlung der Probleme, die durch den Austritt im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit, der Strafverfolgung und der Sicherheit entstehen,
- die rasche Klärung der Verlegung der Sitze von Einrichtungen und Stellen der EU, die im Vereinigten Königreich ansässig sind,
- die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Verfahren, an denen das Vereinigte Königreich beteiligt ist und die zum Zeitpunkt des Fristablaufs noch anhängig sind und
- die Schaffung geeigneter Streitbeilegungs- und Durchsetzungsmechanismen hinsichtlich der Anwendung und Auslegung des Austrittsabkommens.

Hinsichtlich eines künftigen Übereinkommens stellen die Leitlinien deutlich heraus, dass ein Nicht-Mitgliedstaat nicht dieselben Vorteile haben könne wie ein Mitgliedstaat, starke und konstruktive Verbindungen jedoch im beiderseitigen Interesse liegen. Der Europäische Rat sei bereit, Verhandlungen über ein Handelsabkommen aufzunehmen. Jedoch könne eine solche Vereinbarung nicht auf eine nur partielle Beteiligung am Binnenmarkt hinauslaufen. Es müsse Garantien gegen unfaire Wettbewerbsvorteile etwa im Steuer-, Sozial- oder Umweltrecht enthalten. Im Bereich der Bekämpfung von Terrorismus und internationaler Kriminalität seien „Partnerschaften“ denkbar. Gleiches gelte für die Verteidigungs- und Außenpolitik.

Abschließend wird betont, dass das Vereinigte Königreich bis zum Austritt Vollmitglied der Europäischen Union bleibe. Alle laufenden Geschäfte müssten weiterhin möglichst reibungslos mit allen 28 Mitgliedstaaten fortgeführt werden.

Weiterer Verfahrensgang

Nachdem der Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 22.05.2017 der Kommission das Mandat für die Aufnahme der Verhandlungen erteilt hat und eine Ad-hoc-Ratsarbeitsgruppe zum BREXIT eingerichtet worden ist, sollen die Verhandlungen noch im Juni 2017 aufgenommen werden. Weitere Verfahrensschritte sind:

- **Juni bis Dezember 2017**
 - Erste Verhandlungsphase zu den Themen Status der EU-Bürger, Ausgleichszahlung, Verhältnis Irland/Nordirland
- **Oktober 2018**
 - Voraussichtlicher Abschluss der Verhandlungen
- **Februar 2019**
 - Abstimmung des Europäischen Parlaments über Austrittsabkommen mit einfacher Mehrheit, Entscheidung des Rates mit qualifizierter Mehrheit
- **29.03.2019**
 - Beendigung der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union

http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=43918

Zivilrecht

Dreidimensionaler Druck – rechtliche Fragestellungen

Am 11.04.2017 erfolgte im Rechtsausschuss (JURI) die erste Aussprache zum Thema „Dreidimensionaler Druck, eine Herausforderung in den Bereichen Rechte des geistigen Eigentums und Haftpflicht“. Hierbei handelt es sich um eine Initiative des Europäischen Parlaments zur Identifizierung von rechtlichen Fragestellungen und Problemen gerichtet auf die Erarbeitung konkreter Vorgehensweisen und Lösungsansätze. Die Aussprache diente einem ersten Meinungsaustausch zwischen den Fraktionen, die als Grundlage für einen zu einem späteren Zeitpunkt zu erstellenden Initiativbericht dienen soll. Berichterstatteerin Joelle Bergeron (EFDD, Frankreich) machte deutlich, dass die Druck-Technik nicht mehr großen Unternehmen oder Forschungseinrichtungen vorbehalten sei, sondern auch in kleinere mittelständische Unternehmen Einzug halte und zunehmend auch Privaten offenstehe. Hierbei ergäben sich verschiedene rechtliche Dimensionen, etwa in Bezug auf das Urheberrecht, das Patentrecht oder das Markenrecht, wobei es entscheidend auf den jeweiligen Einzelfall ankomme. Der Nachdruck eines bekannten Motivs oder Produkts durch Private sei möglicherweise rechtlich unbedenklich, könnte aber z.B. bei Weiterveräußerung die Rechte Dritter verletzen. Der Umgang mit solchen „Fälschungen“ bedürfe klarer rechtlicher Rahmenbedingungen. MdEP Luis de Grandes Pascual (EVP, Spanien) bezeichnete den Umgang mit diesem Phänomen als große Herausforderung und machte deutlich, dass insbesondere die Frage der Haftung durchdacht werden müsse. Die bislang geltende Verteilung von Haftungsrisiken zwischen dem Hersteller und dem Kunden müssten neu überdacht und bewertet werden, etwa in dem Fall, in dem der Kunde den „Ausdruck“ des Produkts selbst vornehme und lediglich eine entsprechende Datei erhalte. MdEP Mady Delvaux (S&D, Luxemburg) betonte ebenfalls die Notwendigkeit der Klärung der Haftungsfragen, unterstrich jedoch die bestehenden Potenziale, insbesondere mit Blick auf kollaborative Plattformen. Die Kommission zeigte sich sehr interessiert an einem offenen Meinungsaustausch. Fragestellungen, wie Verantwortungsbereiche bei mangelbehafteten Dateien und fehlerhaft ausgedruckten Produkten zu verteilen sind, bedürften eingehender rechtlicher Bewertung sowie der Prüfung, inwieweit die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, etwa im Bereich des Urheberrechts, ausreichen oder weiterentwickelt werden müssen. Gleichzeitig dürfe Innovation nicht gehemmt werden. Die Beratung wird in den nächsten Monaten im JURI fortgesetzt

Single Digital Gateway, SMIT, SOLVIT: drei Initiativen zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren

Als weiterer Baustein der Binnenmarktstrategie aus dem Jahr 2015 hat die Europäische Kommission am 02.05.2017 drei Initiativen zur Modernisierung und Digitalisierung von Verwaltungsverfahren vorgelegt. Ansatzpunkt der Kommission ist ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen, die einen uneingeschränkten Zugang zu Online-Informationen und –verfahren sowohl in ihrem Herkunftsland als auch im Ausland erhalten sollen und auf diese Weise die Chancen des Binnenmarktes voll nutzen können, so Elzbieta Bieńkowska, Kommissarin für den Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU.

Die Initiativen sehen im Einzelnen vor:

Verordnungsentwurf für ein zentrales digitales Zugangstor

Über das zentrale digitale Zugangstor („single digital gateway“) sollen verschiedene Informationen und Verwaltungsverfahren (z.B. Beantragung einer Geburtsurkunde, Kfz-Anmeldung, Beantragung von Sozialleistungen etc.) künftig online abgefragt bzw. durchgeführt werden können. Nach dem Prinzip der einmaligen Erfassung müssten wichtige Daten, die schon von nationalen Behörden aufgenommen wurden, nur noch einmal vorgelegt werden, so die Idee der Kommission. Diese Daten sollen anschließend auf Antrag des Nutzers zugänglich gemacht werden, so dass sie auch für die meisten wichtigen grenzüberschreitenden Verfahren wiederverwendet werden können.

Die Mitgliedstaaten sollen dafür Sorge tragen, dass dort, wo es im Inland bereits online durchgeführte Verfahren gibt, solche Verfahren auch für Nutzer in anderen Mitgliedstaaten in einer nicht diskriminierenden Weise zugänglich gemacht werden. Zudem sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass besonders aufgeführte Verfahren (vgl. Annex II der VO, S. 6) zur Gänze online durchgeführt werden können, etwa Meldeverfahren, Wohnsitzwechsel oder der Renteneintritt). Entgegen den Erwartungen im Vorfeld regelt der Entwurf jedoch nicht das Online-Gründungsverfahren einer Gesellschaft (vgl. Annex II: „*Starting a business - excluding procedures concerning the constitution of companies or firms*“). Legislativvorschläge zur Förderung des Einsatzes digitaler Technologien während des Lebenszyklus eines Unternehmens, insbesondere die Online-Gesellschaftsgründung, sollen voraussichtlich erst im Dezember 2017 vorgelegt werden.

Verordnungsentwurf für ein Binnenmarkt-Informationstool

Verlässliche Marktinformationen seien unerlässlich, um die Rechtsdurchsetzung im Binnenmarkt zugunsten von Bürgern und Unternehmen sicherzustellen. Die Kommission kann Informationen aus dem Bereich Wettbewerbspolitik schon jetzt bei den Unternehmen abfragen. Das neue Binnenmarkt-Informationstool (SMIT) soll es der Kommission künftig leichter machen, gezielt Daten z. B. zur Kostenstruktur oder zur Preispolitik an der Quelle zu beziehen, wenn ernsthafte Schwierigkeiten bei der Anwendung der Binnenmarktvorschriften bestehen. Als Rechtsgrundlage für diese Informationssammlung zieht die Kommission u.a. Artikel 337 AEUV (Auskunftsrecht der Kommission) heran. Der Anwendungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf die Gebiete Binnenmarkt, Landwirtschaft, Fischerei, Transport, Umwelt und Energie (vgl. Artikel 2 VO-Entwurf).

SOLVIT-Aktionsplan

Bei SOLVIT handelt es sich um einen kostenlosen Dienst der Europäischen Kommission, der europaweit schnelle und pragmatische Lösungen für Menschen und Unternehmen vorsieht, soweit es bei Umzügen oder grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten innerhalb der EU zu Schwierigkeiten mit Behörden kommt. SOLVIT weist die zuständigen Behörden auf die bestehenden Rechte in der EU hin und sucht binnen 10 Wochen nach gemeinsamen Lösungen mit Behörden, die EU-Recht anzuwenden haben. SOLVIT kommt hingegen nicht zum Einsatz bei Problemen zwischen zwei Unternehmen oder bei der Geltendmachung von Verbraucherrechten. Der SOLVIT-Aktionsplan zielt darauf ab, SOLVIT bei EU-Bürgern und Unternehmen bekannter zu machen und die Nutzung zu fördern. Diese sollen leichter auf den Dienst zugreifen können, indem die Datenerhebung verbessert wird.

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/22761>

Digitalisierung des Gesellschaftsrechts: Roadmap und öffentliche Konsultation

Mit dem Ziel, das Gesellschaftsrecht zu modernisieren, hat die Europäische Kommission am 10.05.2017 ihre Folgenabschätzung in der Anfangsphase („*inception impact assessment*“) zum Thema „*EU Company law upgraded: rules on digital solutions and efficient cross-border operations*“ vorgelegt. Entsprechend der Ankündigung der Kommission im Arbeitsprogramm für das Jahr 2017 sollen Möglichkeiten der Nutzung digitaler Instrumente im Gesellschaftsrecht geprüft und rechtliche Fragestellungen bei grenzüberschreitenden Vorgängen in Unternehmen (Zusammenschlüsse, Sitzverlegungen u.a.) aufgegriffen werden. Gerade im Bereich des Vertrags-, Schadens- und Insolvenzrechts bestünden im grenzüberschreitenden Kontext Regelungslücken, die aufgegriffen werden sollten, um Rechtsunsicherheit insbesondere für KMUs zu verringern. Digitale Instrumente könnten, soweit überhaupt vorhanden, bislang nur auf nationaler Ebene genutzt werden und stünden bei geschäftlicher Tätigkeit in anderen Mitgliedstaaten häufig nicht zur Verfügung. Ansätze für eine Neugestaltung des Gesellschaftsrechts könnten daher folgende Elemente umfassen: die Digitalisierung des Lebenszyklus eines Unternehmens von der Eintragung des Unternehmens über die Erfüllung von Berichtspflichten bis hin zur Kommunikation mit den Aktionären, die Schaffung klarer rechtlicher Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende Vorgänge sowie die Beseitigung der Rechtsunsicherheit in Bezug auf das anwendbare Recht. Zu der Folgenabschätzung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen (Ablauf: 07.06.2017) Stellung bezogen werden. Gleichzeitig hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zur gleichen Thematik gestartet, an der sich bis zum 06.08.2017 Behörden, Unternehmen, Investoren, Vertreter der Wissenschaft oder auch Privatpersonen beteiligen können. Die Konsultation umfasst die vier Bereiche Handlungsbedarf, die Nutzung digitaler Instrumente im Lebenszyklus von Unternehmen, die grenzüberschreitende Tätigkeit von Unternehmen sowie die Regelungen zum anwendbaren Recht. Die Ergebnisse sollen in die Erstellung von Legislativvorschlägen einfließen, die voraussichtlich im Dezember 2017 von der Kommission vorgelegt werden.

ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiative/26235/attachment/090166e5b237211f_en

Europäisches Patentamt – Jahresbericht 2016

Der Jahresbericht 2016 des in München ansässigen Europäischen Patentamts (EPA) verzeichnet deutliche Steigerungen bei den Patentanmeldungen. EPA-Präsident Benoît Battistelli zeigte sich mit dem Verlauf der letzten 12 Monate zufrieden und sprach von großen Fortschritten dank eines dynamischen Innovationssektors. Aufgrund verbesserter Qualitätsprozesse und infolge von Effizienzmaßnahmen habe die Nachfrage besser bewältigt werden können. Gleichzeitig seien Kosten eingedämmt worden. In den Bereichen Recherche, Sachprüfung und Einspruch war mit insgesamt 395.910 Produkten eine Steigerung von 8,5% zu verzeichnen. Insgesamt wurden 95.940 Patente erteilt, was einem Zuwachs von 40,2 Prozent entspricht. Die meisten Erteilungen erfolgten für Patente aus den USA (21.939). Dahinter folgen Deutschland mit 18.728 und Japan mit 15.395 Patenten. Bei den Unternehmen belegen Philips, Huawei, Samsung, LG und UTC die ersten Plätze. Unter den Top 25 sind Unternehmen aus Deutschland, u.a. BASF und Bayer. Das EPA setzt nach eigenen Angaben auf Pünktlichkeit als Qualitätsaspekt. Infolge der Umgestaltung der Prozesse durch die *Early Certainty from Search*-Initiative könne innerhalb von nur sechs Monaten der Recherchebericht mit schriftlichem Bescheid zur Patentierbarkeit erstellt werden. Auf diese Weise konnten die Bearbeitungsrückstände um 25% abgebaut werden. Im Jahr 2017 soll die Qualitäts- und Effizienzstrategie fortgesetzt und die Digitalisierung von Arbeitsprozessen erreicht werden.

https://www.epo.org/about-us/annual-reports-statistics/annual-report/2016_de.html

EuGH: Urheberrechtsverletzung durch Verkauf multimedialer Abspielgeräte (Niederlande)

In dem Vorabentscheidungsverfahren in der Rechtssache Stichting Brein (C-527/15) hat der Europäische Gerichtshof am 26.04.2017 entschieden, dass der Verkauf eines multimedialen Medienplayers, mit dem kostenlos und einfach auf einem Bildschirm rechtswidrig im Internet zugängliche Filme angesehen werden können, eine Urheberrechtsverletzung darstellen kann. Im zugrundeliegenden Verfahren hatte die niederländische Stichting Brein, eine Stiftung zum Schutz der Urheberrechte, Herrn Wullems verklagt, der über das Internet das mit einer Open-Source-Software versehene Abspielgerät „filmspeler“ verkauft hatte. Über im Internet zugängliche Add-ons konnten auch solche digitalen Inhalte abgerufen werden, zu deren Zugang die Urheberrechtsinhaber keine Erlaubnis erteilt hatten. Die Stichting Brein hatte geltend gemacht, dass der Vertrieb des Medienplayers eine „öffentliche Wiedergabe“ darstelle und damit gegen das niederländische Urheberrecht verstoße, welches die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts umsetze. Der EuGH hat bejaht, dass eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne der Richtlinie vorgenommen wurde, und zur Begründung ausgeführt, dass die Richtlinie ein hohes Schutzniveau vorsehe und daher weit zu verstehen sei. Herr Wullems habe in voller Kenntnis die Vorinstallation der Add-ons vorgenommen, um Zugang zu geschützten Werken zu ermöglichen. Aufgrund dessen sowie aufgrund der hohen Verkaufszahlen richte sich die Wiedergabe an eine unbestimmte Zahl potenzieller Adressaten. Zudem erfolge das Bereitstellen des multimedialen Medienplayers mit Gewinnerzielungsabsicht, da insbesondere der gezahlte Preis den direkten Zugang zu Streamingseiten ohne Erlaubnis widerspiegelt. Darüber hinaus seien auch Handlungen der nur vorübergehenden Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Werkes durch Streaming der Webseite eines Dritten nicht vom Vervielfältigungsrecht ausgenommen. Die nach Artikel 5 der Richtlinie genannten Ausnahmenvoraussetzungen lägen nicht vor. Die Wiedergabe der geschützten Werke auf dem Medienplayer könnte die normale Verwertung solcher Werke beeinträchtigen und die berechtigten Interessen der Urheberrechtsinhaber ungebührlich verletzen, da sie normalerweise die Verringerung rechtmäßiger Transaktionen nach sich ziehen.

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=190142&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=591323>

EuGH zu Fluggastrechten: Verspätung nach Kollision mit Vogel (Tschechische Republik)

In dem Vorabentscheidungsverfahren in der Rechtssache Marcela Pešková und Jiří Peška gegen Travel Service s.a. (C-315/15) hat der Europäische Gerichtshof am 04.05.2017 entschieden, dass die Kollision eines Flugzeugs mit einem Vogel ein außergewöhnlicher Umstand in Sinne von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen ist, der das Luftfahrtunternehmen von seiner Ausgleichspflicht bei großer Verspätung befreien kann. Im zugrundeliegenden Rechtsstreit vor dem Bezirksgericht in Prag hatten Frau Pešková und Peška für einen Flug von Burgas (Bulgarien) nach Ostrava (Tschechische Republik) im Jahr 2013, der mit einer Verspätung von fünf Stunden und 20 Minuten gestartet war, eine Ausgleichszahlung von umgerechnet 250,- Euro geltend gemacht. Das entsprechende Flugzeug war vorher im Landeanflug mit einem Vogel kollidiert und zunächst von einem örtlichen Techniker und – auf Verlangen der Fluggesellschaft – von einem Techniker von Travel Service selbst kontrolliert worden. Technische Schäden wurden bei beiden Kontrollen nicht festgestellt. Der EuGH hat zur Begründung ausgeführt, dass die Verspätung dann auf außergewöhnlichen Umständen beruht, wenn sich diese auch bei Ergreifung aller zumutbaren Maßnahmen nicht hätten vermeiden lassen. Dies seien Vorkommnisse, die ihrer Natur oder Ursache nach nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des Luftfahrtunternehmens und von dieser nicht tatsächlich be-

herschbar sind. Die Kollision mit einem Vogel sei in diesem Sinne nicht untrennbar mit dem System zum Betrieb des Flugzeugs verbunden. Allerdings müsse das Flugunternehmen nachweisen, dass sich die darauf beruhende Verspätung nicht durch alle zumutbaren Maßnahmen hätte vermeiden lassen. Vorliegend sei – nach Ansicht des EuGH – die zweite Kontrolle der Betriebsbereitschaft des Flugzeugs nicht erforderlich gewesen, da die erste Kontrolle keinen Hinweis auf technische Schäden ergeben hätte. Die Entscheidung darüber, ob unter Berücksichtigung dieses Umstands eine Ausgleichspflicht besteht, obliegt dem vorlegenden Gericht.

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=190327&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=545063>

EuGH: Uber in Spanien (Schlussanträge des Generalanwalts)

In dem Vorabentscheidungsverfahren in der Rechtssache Asociación Profesional Elite Taxi gegen Uber Systems Spain, SL (C-434/15) hat Generalanwalt Szpunar am 11.05.2017 in seinen Schlussanträgen die Auffassung vertreten, dass die Vermittlung von potenziellen Fahrgästen und Fahrern mittels der Uber-Applikation keinen Dienst der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Rechtsverkehr darstellt. Sie sei vielmehr als Verkehrsdienstleistung zu qualifizieren mit der Folge, dass für die Tätigkeit von Uber der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs nicht gilt und somit die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Verkehr nach nationalem Recht gelten. Im zugrundeliegenden Rechtsstreit hatte Elite Taxi in Barcelona vor dem dortigen Handelsgericht Klage gegen Uber Spain wegen unlauteren Wettbewerbs erhoben. Uber Spain dürfe keine Dienstleistungen erbringen, da weder Halter noch Fahrer über die nach der Taxiverordnung der Stadt Barcelona vorgeschriebenen Lizenzen und Genehmigungen verfügen. Generalanwalt Szpunar hat die Tätigkeit von Uber Spain in seinen Schlussanträgen zwar als gemischten Dienst bezeichnet, von dem ein Teil auf elektronischem Wege erbracht wird. Um allerdings unter den Begriff der „Dienste der Informationsgesellschaft“ zu fallen, müsste das zentrale Element auf elektronischem Weg erbracht werden. Bei Uber Spain stelle allerdings die Beförderungsleistung aus wirtschaftlicher Sicht das zentrale Element dar. Zudem üben Uber-Fahrer keine eigenständige Tätigkeit aus, die unabhängig von der Plattform Uber Bestand hätte. Uber könne somit auferlegt werden, die erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen zu erwerben. Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Mit der Entscheidung des EuGH wird erst in den nächsten Monaten gerechnet.

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=190593&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=820971>

Strafrecht

Beitritt der EU zur Istanbul-Konvention

Der Ministerrat hat am 11.05.2017 dem Beitritt der EU zur internationalen Konvention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (Istanbul-Konvention) zugestimmt. Der Erste Vizepräsident Frans Timmermans und Věra Jourová, EU-Kommissarin für Justiz, Verbraucher und Gleichstellung, begrüßten die Entscheidung: „Gewalt gegen Frauen ist eine Verletzung der Menschenrechte und eine brutale Form von Diskrimi-

nierung. Jede dritte Frau in Europa war in ihrem Leben schon mindestens einmal Opfer von Gewalt.“ Der Ratsbeschluss sei für die EU ein entscheidender Schritt auf dem Weg, gemeinsam mit ihren Mitgliedstaaten eine vollwertige Vertragspartei des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu werden, so die beiden Kommissionsmitglieder weiter.

Die EU-Kommission sieht die erste verbindliche und umfassende internationale Übereinkunft als wichtigen Schritt, die Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie von häuslicher Gewalt mit den Mitgliedstaaten weiter auszubauen und zu stärken. Mit der Unterzeichnung der Istanbul-Konvention werde ein wichtiges politisches Signal ausgesendet.

Die Istanbul-Konvention des Europarats ist der ausführlichste internationale Vertrag zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die Europaratskonvention ist 2014 in Kraft getreten. Die Vertragsparteien der Konvention von Istanbul müssen nach der Ratifikation durch folgende Maßnahmen den Schutz der Opfer von Gewalt verbessern und die strafrechtliche Verfolgung gewährleisten:

- Strafrechtliche Verfolgung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich psychischer und physischer Gewalt, sexueller Gewalt und Vergewaltigung, Stalking, weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation,.
- Ermächtigung der Polizei, eine Person, die häusliche Gewalt verübt hat, aus ihrer Wohnung zu entfernen,
- Einrichtung einer ausreichenden Anzahl landesweiter Unterkünfte,
- Einrichtung kostenloser Notrufnummern, die rund um die Uhr erreichbar sind, unmittelbare Beratung durch Fachkundige, Überstellung der Opfer an sichere Orte,
- Einrichtung leicht zugänglicher Hilfszentren für Vergewaltigungsopfer und Opfer sexueller Gewalt mit sofortiger ärztlicher Beratung, Betreuung und forensischen Diensten,
- klare und präzise Informationen für Opfer von Gewalt über ihre Rechte in einer verständlichen Sprache.

Mit der Kampagne „Sagt Nein! Keine Gewalt mehr gegen Frauen!“ hat die EU-Kommission den Ratifizierungsprozess begleitet.

<http://ec.europa.eu/justice/saynostopvaw/>

EuGH: Zustellung eines Strafbefehls bei unbekannter Auslandsadresse (Deutschland)

In dem Vorabentscheidungsverfahren in den verbundenen Rechtssachen C-124/16, C-188/16 und C-213-16 hat der Europäische Gerichtshof am 22.03.2017 entschieden, dass die Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren dahingehend auszulegen ist, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaaten nicht entgegensteht, die vorsehen, dass ein Beschuldigter, der in diesem Mitgliedstaat keinen festen Aufenthalt und weder dort noch in seinem Herkunftsmitgliedstaat einen festen Wohnsitz hat, für die Zustellung eines an ihn gerichteten Strafbefehls einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen hat und dass die Frist für einen Einspruch gegen den Strafbefehl ab der Zustellung des Strafbefehls an diesen Bevollmächtigten läuft.

In den zugrundeliegenden Strafbefehlsverfahren des vorlegenden Amtsgerichts München sowie des Landgerichts München I hatte keiner der Beschuldigten in Deutschland oder in seinem Herkunftsland einen festen Wohnsitz oder Aufenthalt. Nach deutschem Strafverfahrensrecht muss Beschuldigten, die im Inland keinen festen Wohnsitz haben und gegen die der Erlass eines Haftbefehls nicht möglich ist, aufgegeben werden können, in Deutschland einen Zustellungsbevollmächtigten für gerichtliche Dokumente zu benennen. Die Frist für einen Einspruch gegen den Strafbefehl beginnt, wenn dieser dem Bevollmächtigten zugestellt wird. Die Gerichte hatten den EuGH um Prüfung der Vereinbarkeit der deutschen Regelung mit der Richtlinie 2012/13/EU ersucht, die vorsieht, dass der Beschuldigte spätestens zum Zeitpunkt der Anklageerhebung über den Tatvorwurf unterrichtet worden sein muss. Wie der EuGH bereits in einem früheren Urteil festgestellt hatte, ist diese Richtlinie auch auf das Strafbefehlsverfahren anwendbar, da die Zustellung des Strafbefehls als Unterrichtung über den Tatvorwurf anzusehen ist (Urt. v. 15.10.2015, C-216/14).

Der EuGH hatte die Vereinbarkeit bejaht und ausgeführt, dass Artikel 6 der Richtlinie 2012/13/EU jedoch verlangt, dass bei der Vollstreckung des Strafbefehls die betroffene Person, sobald sie tatsächlich Kenntnis erlangt hat, in die gleiche Lage versetzt wird, als sei ihr der Strafbefehl persönlich zugestellt worden, und insbesondere über die volle Einspruchsfrist von zwei Wochen verfügt, gegebenenfalls über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zur Begründung haben die Luxemburger Richter angegeben, dass die Richtlinie nicht zwingend verlangt, dass der Beschuldigte bei Fristbeginn tatsächlich Kenntnis von den Vorwürfen erlangt haben muss. Zielsetzung sei es vielmehr, das Verfahren fair durchzuführen und eine wirksame Ausübung der Verteidigungsrechte zu gewährleisten. Da im Übrigen § 44 der Strafprozessordnung bei einer unverschuldeten Fristversäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorsehe, stehe dem Beschuldigten faktisch dieselbe Frist zu. Es obliege dem vorlegenden Gericht, darauf zu achten, dass das nationale Verfahren im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie angewandt und somit die wirksame Ausübung der Rechte nach Art. 6 der Richtlinie ermöglicht werde.

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=189144&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=402911>

Öffentliches Recht

EU-Justizbarometer 2017

Am 10.04.2017 hat die Europäische Kommission das EU-Justizbarometer 2017 („EU Justice Scoreboard“) vorgestellt. Der fünfte Bericht dieser Art seit 2010 zielt auf die Verbesserung der Qualität, der Unabhängigkeit und der Effizienz der Justizsysteme in den Mitgliedstaaten in Zivil-, Handels- und Verwaltungsverfahren durch Bereitstellung objektiver, zuverlässiger und vergleichbarer Daten. Als Datenquelle dienen u.a. die Erhebungen der Kommission des Europarates für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) sowie das Netz der Räte für das Justizwesen. Justizkommissarin Věra Jourová betonte, dass effiziente Justizsysteme unerlässlich seien, um Vertrauen in ein unternehmens- und investitionsfreundliches Umfeld im Binnenmarkt aufzubauen. Die Mitgliedstaaten müssten gewährleisten, dass bei Justizreformen die Rechtsstaatlichkeit und die richterliche Unabhängigkeit gewahrt blieben, damit Bürger und Unternehmen ihre Rechte uneingeschränkt wahrnehmen könnten. Eine unabhängige, gut funktionierende Justiz sei ein Grundpfeiler jeder Demokratie.

Ein wesentliches Ergebnis der diesjährigen Untersuchung betrifft die Dauer der Zivil- und Handelsgerichtsverfahren. Insoweit war insgesamt eine deutliche Verbesserung festzustellen. Auch in Deutschland

dauerten die Verfahren im Vergleich zur letzten Erhebung in 2015 weniger lang, wobei der Durchschnittswert in Deutschland mit ca. 190 Tagen immer noch über dem im Jahr 2010 festgestellten Wert liegt. Die Dauer der verwaltungsgerichtlichen Verfahren blieb hingegen in Deutschland vergleichsweise konstant bei einem Wert von etwa 350 Tagen. Im Verhältnis zu den anderen Mitgliedstaaten liegt Deutschland im Mittelfeld. Weiterhin hoch ist in Deutschland die Anzahl der noch offenen Verwaltungsverfahren. Nur in Zypern und in Griechenland sind – bezogen auf die Einwohnerzahl – mehr Verfahren anhängig. In Bezug auf spezifische Rechtsbereiche liegt Deutschland hinsichtlich der Länge der erstinstanzlichen Verfahren eher im oberen Bereich, so z.B. im Wettbewerbsrecht. Tendenziell weniger lang dauern in Deutschland die erstinstanzlichen Verfahren im Markenrecht. Allerdings fehlen für Deutschland Zahlen aus dem aktuellen Bezugszeitraum. Neu eingeführt wurde in diesem Jahr die Kategorie der Dauer der erstinstanzlichen Verfahren bei der Geldwäsche. Hier zeigen sich erhebliche Unterschiede unter den Mitgliedstaaten. Die Verfahrenslänge variiert zwischen sechs Monaten und drei Jahren. In einigen Mitgliedstaaten hat sich die Dauer der Verfahren in 2015 gegenüber dem Vorjahreszeitraum sogar verdoppelt (Irland und Ungarn). Deutschland hat hierzu keine Zahlen vorgelegt.

Darüber hinaus wurden Erhebungen zum Zugang zur Justiz durchgeführt. Das Justizbarometer benennt insoweit als wesentlich die Verfügbarkeit von Prozesskostenhilfe, die in der Mehrheit der Mitgliedstaaten nach einem Schwellenwert bestimmt. Überhaupt keine Prozesskostenhilfe ist in Bulgarien und Zypern vorgesehen. In Estland und der Tschechischen Republik steht die Gewährung lediglich im Ermessen des Gerichts ohne klare vordefinierte Vorgaben. Auf Gerichtskosten verzichtet wird in Spanien, Frankreich, Luxemburg und Rumänien. Im Übrigen liegt Deutschland bei der Höhe der Gerichtskosten im oberen Mittelfeld. Besonders hohe Verfahrenskosten sind in Estland, Litauen und Finnland anzutreffen.

Die Nutzung von elektronischer Kommunikation ist in einigen Mitgliedstaaten weiterhin begrenzt. In etwa der Hälfte der Mitgliedstaaten ist jedoch insbesondere die Nutzung der elektronischen Unterschrift wenig verbreitet. In Deutschland wird zwar in knapp 20% der Verfahren elektronisch zwischen dem Gericht und den Anwälten kommuniziert, aber nur in 17% auch eine elektronische Unterschrift verwendet. Die Vorlage von Dokumenten auf elektronischem Wege erfolgt nur in etwa 10% der Verfahren.

Die Anzahl der Richter in Deutschland hat insgesamt abgenommen, während die Anzahl der zugelassenen Rechtsanwälte leicht gestiegen ist. Der Anteil der Richterinnen an deutschen Bundesgerichten hat sich hingegen erhöht und liegt derzeit bei etwa 31% (EU-Durchschnitt: 39,5%). Bei der Fortbildung der Richter im EU-Recht zeigen sich in Deutschland hohe Werte bei der Verfügbarkeit von Angeboten. Hinsichtlich der regelmäßigen Inanspruchnahme der Fortbildungsangebote liegt Deutschland aber nur knapp im Durchschnitt. Bei der öffentlichen Wahrnehmung der Unabhängigkeit schneidet das deutsche Justizsystem ausgesprochen gut ab. 73% der Unternehmen und fast 78% der Privaten bewerten die Unabhängigkeit mit „sehr gut“ oder „eher gut“. Die schon im Vorjahr guten Werte konnten somit noch einmal verbessert werden. Nur in Dänemark, Finnland und Österreich wird die wahrgenommene Unabhängigkeit noch besser bewertet.

Die Ergebnisse des Justizbarometers dienen als Grundlage der länderspezifischen Bewertung im Rahmen des Europäischen Semesters 2017.

http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=43918

Leitfaden zum besseren Zugang zu den nationalen Gerichten in Umweltangelegenheiten

Am 28.04.2017 hat die Europäische Kommission einen Leitfaden veröffentlicht, der Angaben darüber enthält, wie Einzelpersonen und Nichtregierungsorganisationen behördliche Entscheidungen im Bereich

des Umweltrechts vor nationalen Gerichten anfechten können. Der Geltungsbereich des Leitfadens ist auf den Zugang zu den Gerichten beschränkt, soweit es um behördliche Entscheidungen geht. Nicht erfasst werden zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Privaten und die gerichtliche Überprüfung von Handlungen der EU-Organe.

Auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erläutert der Leitfaden die Bereiche näher, die bereits Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen waren, etwa bei Beschwerden über kommunale Luftqualitätspläne, der Nichteinhaltung von EU-Naturschutzrecht in den Mitgliedstaaten oder bei Bewertungskriterien für die Bemessung der Prozesskosten. Auf diese Weise soll Privaten und Vereinigungen die Entscheidung erleichtert werden, ob sie einen Fall vor einem nationalen Gericht anfechten sollen oder nicht.

Bürger sollen beispielsweise in Angelegenheiten der Luft- und Wasserqualität oder Abfallbewirtschaftung schneller die Initiative ergreifen können. Eine vermehrte Befassung der Gerichte mit Sachverhalten aus dem Umweltrecht soll somit auch zur besseren Anwendung des Umweltrechts in den Mitgliedstaaten beitragen. Gleichzeitig soll die Übersicht auch den nationalen Gerichten die Auseinandersetzung mit Rechtsfragen in diesem Zusammenhang erleichtern. Zudem sollen nationale Behörden hinsichtlich möglicher Defizite sensibilisiert.

Dies schaffe Rechtssicherheit als Grundvoraussetzung für eine auf Rechtsstaatlichkeit basierende Gesellschaft, so der Erste Vizepräsident Frans Timmermans anlässlich der Vorstellung der Leitlinien. Das Umweltrecht spiele eine zentrale Rolle bei den Bemühungen um eine nachhaltige Zukunft der EU.

Wesentliche Elemente des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten seien:

- Rechtliches Gehör bei Gericht

Bürger oder Vereinigungen hätten das Recht, die Verletzung ihrer Interessen vor Gericht vorzutragen. Dies sei in Umweltangelegenheiten keineswegs selbstverständlich, da der „Fisch nicht zu Gericht gehen könne“.

- Aufklärungspflicht des Gericht

Der nationale Richter habe die Rechtmäßigkeit behördlicher Entscheidungen umfassend zu prüfen. Hierzu gehören die umfassende Klärung der Tatsachen und die Bewertung der Handlungspflichten der Behörden entsprechend dem Beschwerdevortrag.

- Abhilfemaßnahmen

Rechtswidrige Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen von Behörden können sich nachteilig auf die Gesundheit der Bürger oder die Umwelt auswirken. Soweit ein erheblicher Schaden drohe, müsse der Richter die Behörde zu Maßnahmen verpflichten können.

- Keine übermäßigen Prozesskosten

Die Durchführung eines Gerichtsverfahrens sei in der Regel mit Kosten verbunden. In den meisten Rechtssystemen sei diejenige Partei zur Kostentragung verpflichtet, die im Rechtsstreit unterliegt. Das damit verbundene Kostenrisiko stelle sich häufig als Hindernis bei der Geltendmachung dar. Die Kostenlast sollte daher nicht unverhältnismäßig ausgestaltet sein.

Dem Leitfaden liegt die Feststellung zugrunde, dass die bestehenden Regelungen bereits einen belastbaren gesetzlichen Rahmen für die Geltendmachung von Ansprüchen im Umweltrecht vorsehen. Die Rechtsprechung des EuGH habe hierzu insbesondere in den letzten zehn Jahren einen wesentlichen Beitrag geleistet. Nationale Gerichte hätten vermehrt vom Instrument des Vorabscheidungsverfahrens nach Artikel 267 AEUV Gebrauch gemacht. Der Mehrwert des Leitfadens bestehe daher vornehmlich darin, bereits bestehende Regelungen und Entscheidungen zu erläutern und zu bewerten. Auch in Zukunft werde der EuGH die entscheidende Rolle bei der Weiterentwicklung umweltrechtlicher Fragestellungen spielen. Die Kommission werde künftige Entscheidungen sorgfältig prüfen und den Leitfaden bei Bedarf anpassen.

Bericht über die Anwendung der EU-Grundrechtecharta 2016

Am 18.05.2017 hat die Europäische Kommission ihren Bericht über die Anwendung der Charta der Grundrechte in der Europäischen Union 2016 vorgestellt (COM (2016) 239 final). Ausgehend von der Überlegung, dass die Folgen des beispiellosen Zustroms von Flüchtlingen an den Außengrenzen der EU, die wirtschaftlichen Ungleichgewichte und eine Reihe terroristischer Anschläge mit Herausforderungen für die Europäische Union verbunden sind und sich die Wahrung der Grundrechte in ernsthafter Gefahr befindet, wenn Nationalismus, Populismus und Ausgrenzung als einzige Möglichkeit zur Überwindung der Probleme propagiert werden, bietet der aktuelle Bericht einen Überblick über die Initiativen, welche die EU im Jahr 2016 zur Stärkung der Grundrechte abgeschlossen oder eingeleitet hat.

Substanz durch Rechtsvorschriften

Zu den Rechtsvorschriften, welche der Wahrung der Grundrechte zum Wohle der Bürger Substanz verleihen, zählen:

- Entwicklung einer „Säule sozialer Rechte“ zur Unterstützung fairer und gut funktionierender Arbeitsmärkte und Wohlfahrtssysteme und von Chancengleichheit,
- die Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung, welche den Schutz von Kindern bei grenzüberschreitenden die elterliche Sorge betreffenden Streitigkeiten verbessern soll,
- zwei Verordnungen zur verstärkten Zusammenarbeit in Fragen des ehelichen Güterrechts und des Güterrechts eingetragener Lebenspartnerschaften,
- Richtlinien zur Stärkung der Rechte im Strafverfahren („Stockholmer Programm“), insbesondere die Richtlinien über die Unschuldsvermutung, über das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung, über Prozesskostenhilfe und über Verfahrensgarantien für Kinder sowie
- die neu eingerichtete Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Stärkung des Schutzes der Verbraucher.

Datenschutz

Im Mittelpunkt stand im Jahr 2016 außerdem der Schutz personenbezogener Daten innerhalb und außerhalb der EU. Durch Verabschiedung der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 sowie der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Polizei- und Justizbehörden seien wesentliche Schritte erreicht worden. Zum einen seien Rechtsinstrumente geschaffen worden, die einen einheitlichen Schutz der EU-Bürger unabhängig davon festlegen, wo sie sich in der EU aufhalten. Zum anderen werde sichergestellt, dass die Verarbeitung unter strenger Beachtung der Grundsätze der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Rechtmäßigkeit erfolgt. Ein angemessener Datenschutz außerhalb der EU werde durch die Instrumente des „EU-US-Datenschutzschildes“ im Rahmen der kommerziellen Nutzung durch zertifizierte US-Unternehmen sichergestellt. Für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit enthält darüber hinaus das im Dezember 2016 abgeschlossene Rahmenabkommen zwischen der EU und der USA verlässliche Vorgaben.

Schutz der Rechte des Kindes

Als weiteren Bereich mit hoher Grundrechtsrelevanz stellt der Bericht die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes nach Artikel 24 der Grundrechtecharta in den Vordergrund. Gerade bei unbegleiteten Kindern seien die Bewertung des Kindeswohls, das Recht auf Anhörung in Asylverfahren, die Gewährleistung angemessener Aufnahmebedingungen und eine effektive Vormundschaft von besonderer Bedeu-

tung. Im Hinblick auf die Förderung einer offenen und toleranten Gesellschaft, in der Rassismus keinen Platz hat, verweist der Bericht auf den mit Facebook, Twitter, YouTube und Microsoft am 31.05.2016 vereinbarten Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hetze im Internet. Wesentlich seien in diesem Zusammenhang auch Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz, des kritischen Denkens und der ausgewogenen Darstellung. Die Kommission unternahme zudem große Anstrengungen zur durchgängigen Berücksichtigung und Achtung der Grundrechte in allen Legislativ- und Politikvorschlägen im Rahmen des „Mainstreaming“. Anwendungsfälle seien die im Dezember 2016 ausgehandelte Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung, die EU-Ausfuhrkontrollverordnung sowie die Anti-Folter-Verordnung, aber auch weitere Bereiche wie die Einhaltung der Charta der Grundrechte bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds. Als weiteren noch offenen Punkt bei der Stärkung der gemeinsamen Werte und einem konsequenten Schutz der Grundrechte in der EU bewertet die Kommission den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Hierzu würden derzeit „Möglichkeiten“ geprüft, um die im Gutachten des Europäischen Gerichtshofs im Dezember 2014 genannte Fragen einer Lösung zuzuführen. Thema des diesjährigen Grundrechtokolloquiums 2017 wird die Förderung und der Schutz der Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter sein.

http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=44763

EuG: Ablehnung der Europäischen Bürgerinitiative „Stop TTIP“ durch Kommission nichtig

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat am 10.05.2017 in der Rechtssache Michael Efler gegen die Europäische Kommission (T-754/14) entschieden, dass der Beschluss der Kommission vom 10.09.2014, mit dem der Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Stop TTIP“ abgelehnt wurde, nichtig ist. Unionsbürger können mittels der Europäischen Bürgerinitiative die Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse dem Unionsgesetzgeber einen geeigneten Vorschlag zu Fragen zu unterbreiten, bei denen sie einen Rechtsakt der Union zur Umsetzung der Verträge für notwendig halten. Erforderlich sind eine Million Unterschriften aus mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten. Im vorliegenden Fall hatte Michael Efler für einen Bürgerausschuss die Initiative „Stop TTIP“ registrieren wollen und von der Kommission gefordert, dem Rat zu empfehlen, das ihr erteilte Verhandlungsmandat für das Handelsabkommen TTIP aufzuheben und das Handelsabkommen CETA nicht abzuschließen. Die Kommission hatte die Registrierung mit der Begründung abgelehnt, dass diese Forderung außerhalb der Befugnisse der Kommission liege, da der Vorschlag für einen „Rechtsakt“ insoweit nicht erteilt werden könne. Trotz fehlender Registrierung wurden 3,2 Mio. Unterschriften aus 23 Mitgliedstaaten gesammelt. Das Gericht hat ausgeführt, dass die Auslegung des Begriffs „Rechtsakt“ in einer Weise erfolgen müsse, die dem Ziel der Europäischen Bürgerinitiative, die demokratische Funktionsweise der Union durch Beteiligung der Bürger am demokratischen Leben zu verbessern, gerecht werde. Rechtsakte wie der Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines internationalen Abkommens wie TTIP und CETA seien daher miteingeschlossen, da dadurch eine Änderung der Rechtsordnung der Union herbeigeführt werde. Die Unionsorgane wären nicht daran gehindert, neue Entwürfe transatlantischer Freihandelsabkommen zu verhandeln. Eine „nicht hinnehmbare Einmischung in den Gang des laufenden Rechtssetzungsverfahrens“ – wie von der Kommission angeführt – läge gerade nicht vor. Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten beschränktes Rechtsmittel zum Gerichtshof eingelegt werden.

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=190563&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=834272>